

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
2 (1855)**

32 (7.8.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446473](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446473)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 7. August. No. 32.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Als Bürger sind aufgenommen: Fabrikant Friedrich Wilhelm Heinrich Stührmann; Wirth Johann Jürgen Freese; Nicolaus Gerhard Schmidt; Klempner Gerhard Hermann Johann Schauenburg; Grobbäcker Ernst Theodor Friedrich Abel; Musiklehrer August Utermöhlen; Sattler Johann Heinrich August Schwarz; Agent Heinrich Küpfer.

2) Diejenigen nicht der hiesigen, aber einer anderen Gemeinde des Großherzogthums angehörigen Personen, welche hier in der Stadt oder im Stadtgebiet auf einen Aufenthaltschein wohnen, werden auf Grund der Bestimmungen der Art. 37. und Art. 29. §§. 1. und 2. der neuen Gemeinde-Ordnung hierdurch aufgefordert, innerhalb 14 Tage zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile einen vom Vorstande ihrer Heimathgemeinde (Magistrat oder Kirchspielsvogt) ausgestellten Heimathschein beizubringen.

3) Der städtische eiserne Krahn am Stau soll am 9. August d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause auf 3 oder 6 Jahre, vom 1. Mai 1856 an, zur Verpachtung aufgesetzt werden. Die Bedingungen können vorher in der Registratur des Magistrats eingesehen werden.

4) Am 9. August d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause die vor dem Gaarenthore belegene s. g. Kuhhirtenweide nebst Zuschlag, groß 7 Jück 141 □ Ruthen 226 □ Fuß, von Martini 1855 an, in zwei Abtheilungen auf 3 oder 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen sind vorher in der Registratur des Magistrats einzusehen.

5) Die Rechnungen der Dienstboten-Krankencasse vom 1. Mai 1853/54 und 1854/55 sind revidirt und decidirt und liegen acht Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht aus.

Im Rechnungsjahre 1853/54 betragen die Beiträge vom 1. Mai bis 1. November 1853 für 215 männliche, 927 weibliche Dienstboten und 3 Lehrlinge 286 Thlr. 18 Gr. und vom 1. November 1853 bis 1. Mai 1854 für 233 männliche, 920 weibliche Dienstboten und 3 Lehrlinge 289 Thlr., zusammen 575 Thlr.

18 Gr. Die Einnahme an Brücken zc. betrug: 29 Thlr. 35 $\frac{1}{4}$ Gr. Auf Kosten der Casse wurden 1853/54 verpflegt 19 männliche, 79 weibliche Dienstboten. Die Ausgabe für dieselben betrug 556 Thlr. 26 $\frac{1}{4}$ Gr. Die Rechnung ergab einen Ueberschuß von 48 Thlr. 27 Gr.

Im Rechnungsjahre 1854/55 wurden an Beiträgen erhoben vom 1. Mai bis 1. November 1854 für 230 männliche, 921 weibliche Dienstboten und 4 Lehrlinge 288 Thlr. 54 Gr.; ferner vom 1. Novbr. 1854 bis 1. Mai 1855 für 238 männliche, 904 weibliche Dienstboten und 4 Lehrlinge 286 Thlr. 36 Gr., zusammen 575 Thlr. 18 Gr. An Brücken zc. sind erhoben 52 Thlr. 27 Gr. Auf Kosten der Casse wurden 1854/55 verpflegt 37 männliche und 77 weibliche Dienstboten. Die Ausgabe betrug 691 Thlr. 42 $\frac{3}{4}$ Gr. Die Rechnung ergibt einen Fehlbetrag von 63 Thlr. 69 $\frac{3}{4}$ Gr., welcher durch die Dienstherrschaften zu decken ist.

6) Der Stadtmagistrat findet sich veranlaßt, diejenigen Landleute, namentlich Frauen, welche den hiesigen Wochenmarkt und die Stadtwaaage besuchen, vor Taschendieben zu warnen.

7) Der Schauspieler Wilhelm Christian Moriz Steinfeld hieselbst und dessen Braut Johanne Hermine Franziska Albers hieselbst haben heute vor dem Stadtmagistrate erklärt, daß sie nicht in der hier unter Eheleuten geltenden Gütergemeinschaft, sondern in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen.

8) Fleischtaxe für den Monat August: Bestes Rindfleisch à R 10 gr., ordinaires à R 9 gr.; bestes Schweinefleisch à R 12 gr., ordinaires à R 11 gr.; Schafffleisch à R 9 gr.; Kalbfleisch à R 5 gr.; von gemästeten Kälbern nach der Güte.

9) Gefunden: 1 Milchtopf, 1 Paar Handschuhe, 1 Hausschlüssel, 1 Taschenmesser, 1 Scheere, 1 Handstock, 1 Pferddecke, 2 Taschentücher.

— — — — — Allerlei.

1) Die vom Stadteämmerer kürzlich abgelegte Rechnung der Stadtcasse für das Jahr 1. Mai 1854/55 ergibt ein günstiges Resultat. Im Voranschlage war auf einen Fehlbetrag von 2040 Thaler 57 $\frac{3}{10}$ Gr. gerechnet, zu dessen Deckung eine Gemeinde-Umlage gemacht werden sollte. Die Einnahmen sind indessen größer gewesen, als veranschlagt war, und an den veranschlagten Ausgaben hat zum Theil nicht unerheblich gespart werden können. Die Gemeindeumlage hat erbracht 1631 Thlr. 60 Gr. Die gesammte Einnahme der Stadtcasse hat betragen: 36031 Thlr. 42 $\frac{2}{5}$ Gr., die gesammte Ausgabe: 33173 Thlr. 23 $\frac{2}{5}$ Gr. Es entsteht also ein Receß von 2876 Thlr. 17 Gr. Bemerkt wird, daß die Einnahmen und Ausgaben der Servicecasse und der Straßenpflasterungscasse bei der Stadtcasse-Rechnung nicht verrechnet werden, ebensowenig wie die Einnahmen und Ausgaben für die höhere Bürgerschule. Nur die

Zuschüsse der Stadtcasse zu den Kosten der höheren Bürgerschule finden bei der Stadtcasserechnung sich in Ausgabe geführt.

2) Schon bald nach Erlassung des Gesetzes vom 14. Decbr. 1832, betreffend die Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung für die Stadt Oldenburg, ergab sich die Nothwendigkeit, die Functionen der Lösch- und Rettungsmannschaft näher festzustellen, als es im Gesetz geschehen war, da sonst Unordnungen nicht zu vermeiden zu sein schienen. Dies konnte nur auf dem Wege der Instruction geschehen. Einer zu erlassenden Instruction gedenkt das Gesetz selbst nur in Beziehung auf die Brandmeister (§. 10.), nicht in Beziehung auf alles übrige Personal, und bestimmt, daß das Nähere über die Obliegenheiten des Brandmeisters in einer ihm vom Brandmajor im Einvernehmen mit dem Stadtmagistrate zu ertheilenden Instruction festzusetzen sei. Indessen kann damit die Ertheilung einer Instruction auch an die übrige Mannschaft nicht ausgeschlossen sein. Es wurde zur Erwägung der Sache, eventuell zur Entwerfung einer „Instruction für die Lösch- und Rettungsmannschaft“ eine Commission niedergesetzt, bestehend aus den Herren Major Lehmann, Secretair Livsius, Stellmacher Treuter und Kupferschmied A. C. Meyer. Diese Commission legte dem Stadtmagistrat am 8. Decbr. 1833 den Entwurf einer solchen Instruction vor, und bemerkte in ihrem Begleitungsberichte: „Bei näherer Betrachtung der Functionen der verschiedenen Chargen, wie auch der gesammten Mannschaft, schien der Commission das am 14. Decbr. 1832 erlassene Gesetz für die Lösch- und Rettungsmannschaft nicht ausreichend, um darnach den Geschäftsgang im Allgemeinen, wie auch die besonderen Obliegenheiten Einzelner so zu fixiren, daß nicht Irrthümer oder Fehltritte stattfinden könnten. Die Commission hat es daher als ein sehr wesentliches Bedürfnis zu erkennen geglaubt, das Gesetz durch Instructionen zu ergänzen, nach welchem jedes Mitglied seine speciellen Verbindlichkeiten zu erkennen im Stande ist, und hat sich erlaubt, in der Anlage dieserhalb ihre Ansicht auszusprechen. Die Commission ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß bei einem Brande das Rettungs- und Löschgeschäft nur dann mit glücklichem Erfolge betrieben werden könne, wenn die dazu bestimmte Mannschaft einer vollständig geregelten Disziplin unterworfen sei, der Alle sich fügen müssen. Wenn schon dieser Gedanke auch in dem Gesetze durchschimmert, so fehlen demselben doch zur Ausführung die näheren Bestimmungen, welche die Commission um so mehr glaubt aussprechen zu müssen, als die Mannschaft an einem durchaus erforderlichen militairisch disciplinirten Geschäftsgang nicht gewöhnt ist.“ Der Bericht der Commission und der mitgetheilte Entwurf wurden vom Stadtmagistrate der Berathung unterzogen. Es waren indessen im Berichte mancherlei Vorschläge auf Abänderung und Verbesserung der bestehenden Einrichtungen gemacht, welche weitere Verhandlungen nothwendig machten, so daß erst am 15. Aug. 1834 die Ansichten des Stadtmagistrats festgestellt und zu Protokoll genommen werden konnten. Darnach mußte noch eine weitere Berathung stattfinden, und es wurde vom Stadtmagistrat eine Deputation gewählt, um mit der Commission zu diesem Ende zusammenzutreten. Es erging ein Schreiben an das Brandcommando unterm 26. Septbr. 1834 mit dem Vorschlage, daß das Brandcommando unter Zuziehung der verschiedenen Vorgesetzten der Lösch- und Rettungsmannschaft zusammentrete, um die Instruction festzustellen und die sonst erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Die vorgeschlagene Zusammenkunft hat jedoch bis jetzt nicht stattgefunden. Indessen wird nunmehr die fragliche Instruction baldigst schlüssig festgestellt, und an die Mitglieder der Feuerlösch- und Rettungsmannschaft vertheilt werden.

3) Zum Pferdemarkt, 1. August, waren auf den Markt gebracht: 1373 Pferde und 264 Stück Hornvieh. Von den Pferden wurden 140 vor Anfang des Marktes verkauft, 473 standen in den Ställen, die übrigen auf dem Marktplatz aus.

4) (Eingesandt.) — In der von D. Ule und C. Müller herausgegebenen Zeitschrift „Natur“ finden sich in den Nummern 19. bis 26. des laufenden Jahrgangs eine Reihe von Aufsätzen, betitelt „die Chemie der Küche“, welche in Bezug auf die Nahrungsmittel der Menschen, deren Bestandtheile, den Werth derselben für den Ernährungsproceß u. u. des Interessanten so viel bieten, daß wir nicht umhin können, ein größeres Publicum, namentlich unsere Hausfrauen, welche darin mancherlei schätzenswerthe Winke finden werden, darauf aufmerksam zu machen.

In dem Aufsätze Nr. 7.: „das Küchenfeuer“ bespricht der Verfasser unter andern auch die vom Ingenieur Elsner zu Berlin eingeführte Anwendung brennbarer Gase für den Haushalt, und liefert dazu Zeichnungen der von Elsner construirten Gaskochapparate, deren Zweckmäßigkeit hervorgehoben wird. Der Verfasser sagt: „Die Anwendung der Elsnerschen Kochvorrichtungen unterliegt durchaus keinen großen Schwierigkeiten. An Orten, wo bereits eine Gasbeleuchtung besteht, genügt es, die verschiedenen Brenner durch Kautschoukröhren mit dem Gasleitungsrohre in Verbindung zu setzen. Daß die Vorzüge dieser Gasfeuerung bedeutend sind in Betreff des Kostenpunktes sowohl, als der Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Zweckmäßigkeit, ist selbstverständlich.“

Nun mögen sich unsere Hausfrauen und Köchinnen einmal die Beschaffenheit ihrer Küchen mit solcher Gaskocheinrichtung im Vergleich mit der jetzigen denken. Alle die Calamitäten einer jeden Küche, als da sind Rauch, Ruß, Asche wären mit einem Male beseitigt. Welches Ersparniß an Arbeit, welche Reinlichkeit! Die Rede so mancher Köchin: „das Feuer hat nicht brennen wollen“, wäre mit einem Male verstummt; denn Gas brennt immer und sofort mit Hülfe eines einzigen Streichhölzchen.

Wahrlich es möchte sich wohl lohnen, daß auch in unserer Stadt der Versuch gemacht würde, das Gas den Zwecken der Küche dienstbar zu machen, worin uns die Engländer, wie in allen praktischen Dingen, längst vorangegangen sind. Besonders aber möchten wir die Lenker unserer städtischen Gasanstalt, in deren Interesse es liegen würde, daß praktische Versuche der Art auch hier angestellt werden, hierdurch dazu aufgefordert haben und zweifeln kaum daran, daß solche Versuche ihnen gute Zinsen tragen werden.

Am Schlusse des obgedachten Aufsatzes wird noch kurz die Verwendung des Gases zur Heizung besprochen und dabei werden folgende überraschende Resultate mitgetheilt:

„Die Philippskirche in Berlin, 92000 Kubikfuß enthaltend, wird durch zwei bewegliche Gaskamine von $4\frac{1}{2}$ F. Höhe, $3\frac{2}{3}$ F. Breite und $2\frac{1}{2}$ F. Tiefe geheizt. In 25 Minuten ist mit einem Aufwande von 240 Kubikfuß Gas die Kirche von 0 auf 10 Grad R. gleichmäßig durchwärmt, und 120 Kubikfuß Gas per Stunde sind hinreichend, um diese Temperatur zu erhalten. 100 Kubf. Gas kosten in Berlin 5 Sgr., so daß die ganze Heizung der Kirche 24 Sgr. kostet. Die Heizung der Domkirche in Berlin mit Gas erfordert bei zweimaliger sonntäglicher Heizung für den vollen Winter nicht mehr als die Summe von 237 Thlr.“

Wieviel Kubikfuß mag unsere Lambertuskirche enthalten und wie hoch mögen sich danach die Kosten der Heizung derselben mit Gas belaufen?

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.